VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Neidling
am Montag, den **16. Dezember 2024**
im Sitzungssaal des Gemeindeamtes Neidling.

Beginn der Sitzung:	17:00 Uhr
Ende der Sitzung:	18:20 Uhr

Anwesende:

Bürgermeisterin:	Barbara Egerer-Höld	ÖVP
Vizebürgermeisterin:	Edith Pruckner	ÖVP
gf. Gemeinderäte:	Eckhart Aschauer	ÖVP
	Hubert Marchart	ÖVP
	Jochen Sonnleithner	ÖVP
	~~Thomas Slansky~~	~~SPÖ~~
Gemeinderäte:	Teresa Auersperg-Zaksek	ÖVP
	Karl Engelhart	ÖVP
	Sebastian Marchhart	ÖVP (ab TOP 3)
	Steven Mayer	ÖVP
	Johannes Petschko	ÖVP
	Ernst Schweitzer	ÖVP (ab TOP 5)
	Elisabeth Speiser	ÖVP
	Thomas Wick	ÖVP
	Maria Hromecek	SPÖ
	Brigitte Klammer	SPÖ
	Friedrich Klammer	SPÖ
	Jürgen Kranabetter	SPÖ
	Josef Hössinger	FPÖ

Entschuldigt abwesend:
Thomas Slansky, Sebastian Marchhart (bis TOP 3), Ernst Schweitzer (bis inkl. TOP 4)

Nicht entschuldigt abwesend:
-

Anwesend waren außerdem:
-

Vorsitzende: Bgm. Barbara Egerer-Höld

Schriftführer: Thomas Tiefenbacher, MSc

Die Sitzung war öffentlich. Die Sitzung war beschlussfähig.

TAGESORDNUNG:

Öffentlicher Teil

Punkt 1: Genehmigung des letzten Sitzungsprotokolls

Punkt 2: Bericht des Bauausschusses

Punkt 3: Bericht des Prüfungsausschusses

Punkt 4: Voranschlag 2025 inkl. Dienstpostenplan und mittelfristigen Finanzplan

Punkt 5: Verordnung Gebrauchsabgabe

Punkt 6: Fördervertrag KPC Thermische Gebäudesanierung Volksschule

Punkt 7: Auftragsvergabe Friedhofstor

Punkt 8: Auftragsvergaben Straßen-, Erd- und Umlegungsarbeiten

Punkt 9: Subventionen

Nicht öffentlicher Teil

Punkt 10: Personalangelegenheiten

Punkt 11: Kostenbeitrag Kinderbetreuung (Dringlichkeitsantrag)

Die Vorsitzende begrüßt alle Anwesenden, stellt die ordnungsgemäße Einberufung und Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

Die Vorsitzende teilt mit, dass vor der Sitzung ein Dringlichkeitsantrag eingebracht wurde (als Beilage 1 dem Protokoll angeschlossen).
Beantragt wird die Aufnahme folgenden Tagesordnungspunktes in der heutigen Gemeinderatssitzung:

1. Dringlichkeitsantrag: Kostenbeitrag Kinderbetreuung
Antragsteller: Barbara Egerer-Höld

Der Antrag wird vom Schriftführer verlesen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Tagesordnungspunkt wird als letzter Punkt (TOP 11) im nicht öffentlichen Teil behandelt.

Öffentlicher Teil

1) Genehmigung des letzten Sitzungsprotokolls

Gegen das Sitzungsprotokoll vom 8. Oktober 2024 wurde kein Einwand erhoben; dieses gilt als genehmigt.

2) Bericht des Bauausschusses

Der Vorsitzende des Bauausschusses gfGR Eckhart Aschauer berichtet über die Sitzung vom 25. November 2024.

3) Bericht des Prüfungsausschusses

Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses Brigitte Klammer berichtet über die Sitzung vom 5. Dezember 2024

Sebastian Marchhart betritt während Behandlung des TOP 3 den Sitzungssaal und nimmt an der Sitzung teil.

4) Voranschlag 2025 inkl. Dienstpostenplan und mittelfristigem Finanzplan

Bgm. Egerer-Höld teilt mit, dass gemäß § 73 der NÖ Gemeindeordnung 1973 der Entwurf des Voranschlages 2025 einschließlich des Dienstpostenplans und des mittelfristigen Finanzplanes bis 2029 erstellt wurde.
Der Entwurf des Voranschlages 2025 einschließlich Dienstpostenplan lag in der Zeit vom 29. November 2024 bis 13. Dezember 2024 zur öffentlichen Einsichtnahme auf, es wurde innerhalb der Auflagefrist keine Stellungnahme abgegeben.
Die Fraktionen haben zeitgerecht zu Beginn der Auflagefrist einen Entwurf des Voranschlages 2025 einschließlich des Dienstpostenplans erhalten.

Antrag der Vorsitzenden:
Der Gemeinderat möge den vorliegenden Voranschlag 2025 einschließlich des Dienstpostenplans, die Beilagen und den mittelfristigen Finanzplan bis 2029 mit den im Sachverhalt angegebenen Änderungen beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Ernst Schweitzer betritt den Sitzungssaal und nimmt an der Sitzung teil.

5) Verordnung Gebrauchsabgabe

Am 26.9.2024 wurde der NÖ Gebrauchsabgabetarif 2025 mit Wirksamkeit 1.1.2025 kundgemacht., welcher den Gebrauchsabgabetarif 2017 ersetzt.

Dadurch ist es notwendig, dass die Verordnung über die Erhebung der Gebrauchsabgabe geändert wird.

Antrag des Gemeindevorstandes:
Der Gemeinderat möge die vorliegende und diesem GR-Sitzungsprotokoll als Beilage 2 angeschlossene Verordnung über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

6) Fördervertrag KPC Thermische Gebäudesanierung Volksschule

Die Vorsitzende berichtet, dass der Fördervertrag mit dem Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) betreffend Thermische Gebäudesanierung bei der Volksschule Neidling zur Beschlussfassung vorliegt. Die vorläufige Förderhöhe beträgt € 87.895,--.

Antrag des Gemeindevorstandes:
Der Gemeinderat möge die vorbehaltslose Annahme des Förderungsvertrages mit dem Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) betreffend Thermische Gebäudesanierung bei der Volksschule Neidling, Antragsnummer C313218, beschließen. Der Fördervertrag wird dem GR-Sitzungsprotokoll als Beilage 3 angeschlossen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

7) Auftragsvergabe Friedhofstor

Dem Bauausschuss liegen nun nach der Einladung von 5 Firmen zur Angebotsabgabe 3 Angebote vor der Firmen Kranawetter & Heiß (€ 6.768,-- inkl. MwSt.) , Flatschart Metallbau (€ 3015,-- inkl. MwSt.) sowie Schrattenholzer (€ 2.038,87 inkl. MwSt.) vor. Der Best- und Billigstbieter ist die Fa. Schrattenholzer, 3386 Wimpassing, Dunkelsteinerstrasse 22 zum Preis von € 2.038,87 (inkl. MwSt.).

Antrag des Gemeindevorstandes:
Der Gemeinderat möge die Fa. Schrattenholzer, 3386 Wimpassing, Dunkelsteinerstrasse 22 mit der Errichtung des Friedhofstores zum Preis von € 2.038,87 (inkl. MwSt.) beauftragen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

8) Auftragsvergaben Straßen-, Erd- und Umlegungsarbeiten

Im Bauausschuss wurde Angebote im Zusammenhang mit einem Kanalschachtumbau, Ausschwemmungen im Zusammenhang mit dem Hochwasser und einem Schiebertausch behandelt.
Am Panoramaweg soll ein bestehender Kanalschacht umgebaut werden, da dieser teilweise auf Privatgrund liegt und geplante Bauarbeiten behindert.
Es liegt ein Angebot der Fa.. Schmalek mit einem Angebotspreis von € 2.015,-- (exkl. MwSt.) vor.

Antrag des Gemeindevorstandes:
Der Gemeinderat möge den Auftrag zum Versetzen des Kanalschachtes entsprechend dem vorliegenden Angebot an die Fa. Schmalek zum Preis von € 2.015,-- (exkl. MwSt.) beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Weiters wurde beim Unwetter im September die Versorgungsleitung vom Brunnen zum Hochbehälter ausgeschwemmt und freigelegt. Die notwendigen Erdarbeiten zu Sanierung wurden von der Fa. Schmalek um € 4.562,40 angeboten.

Antrag des Gemeindevorstandes:
Der Gemeinderat möge den Auftrag für die Erdarbeiten zur Sanierung der freigelegten Versorgungsleitung an die Fa. Schmalek zum Preis von € 4.562,40 (inkl. MwSt.) beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Weiters ist bei Haus Pultendorf 6 der Wasserschieber defekt. Nachdem sich dieser auf Privatgrund befindet, soll er auch gleich entsprechend versetzt werden. Die Arbeiten wurden von der Fa. Schmalek zum Preis von € 3.116,-- (exkl. MwSt.) angeboten

Antrag des Gemeindevorstandes:
Der Gemeinderat möge den Auftrag für die Instandsetzung und Verlegung des Wasserscheiber an die Fa. Schmalek zum Preis von € 3116,-- (inkl. MwSt.) beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

9) Subventionen

Die Freiwillige Feuerwehr Neidling hat um Rückerstattung der Treibstoffkosten im Zusammenhang mit dem Hochwassereinsatz im September in Höhe von € 570,-- angesucht

Antrag des Gemeindevorstandes:
Der Gemeinderat möge die Rückerstattung der Treibstoffkosten an die Freiwillige Feuerwehr Neidling in Höhe von € 570,-- beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Vorsitzende

Schriftführer

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am ..... genehmigt.

Gemeinderat: .....

Gemeinderat: .....

Gemeinderat: .....

Dringlichkeitsantrag

Sitzung:	GR-Sitzung am 16.12.2024
Antragsteller:	Bgm. Barbara Egerer-Höld
Tagesordnungspunkt:	Kostenbeitrag Kinderbetreuung

Antrag

Begründung:	Die Unterlagen waren bei der Gemeindevorstandssitzung noch nicht vollständig vorhanden.

Ich ersuche gemäß § 46 Abs.3 NÖ GO 1973 den Gemeinderat um Zustimmung zur Behandlung dieses Gegenstandes im öffentlichen Teil der oben angeführten Sitzung.

.....
Bgm. Barbara Egerer-Höld

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Neidling hat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2024 folgende

Verordnung über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe

beschlossen.

§ 1

Für den über den widmungsmäßigen Zweck hinausgehenden Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde wird eine **Gebrauchsabgabe** nach den Bestimmungen des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973, LGBl. 3700, in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit dem NÖ Gebrauchsabgabetarif 2025, LGBl. Nr. 49/2024, wie folgt eingehoben:

§ 2

Die Gebrauchsabgabe ist von allen Gebrauchsarten des Tarifes des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973 (NÖ Gebrauchsabgabetarif 2025) mit den dort angeführten Höchstsätzen zu entrichten.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2025 in Kraft.

Marktgemeinde Neidling
Amtsleiter Thomas Tiefenbacher MSc
Walter-Eder-Straße 7
3110 Neidling

FÖRDERUNGSVERTRAG

abgeschlossen auf Grundlage des Umweltförderungsgesetzes BGBl Nr. 185/1993 idgF zwischen der **Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK)** als Förderungsgeberin, vertreten durch die **Kommunalkredit Public Consulting GmbH**, Türkenstraße 9, 1090 Wien als Abwicklungsstelle und **Marktgemeinde Neidling**, GKZ 31925, Walter-Eder-Straße 7, 3110 Neidling als förderungsnehmende Person.

1. Gegenstand des Förderungsvertrages

1.1. Gegenstand dieses Vertrages, Antragsnummer **C313218**, ist die Förderung folgender Maßnahme,

Bezeichnung:	Thermische Gebäudesanierung
Standort:	Neidling
Einreichdatum:	23.05.2023
Fertigstellungsdatum:	30.04.2025

die auf Vorschlag der Kommission in Angelegenheiten der Umweltförderung im Inland vom 25.09.2024 von der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie mit Entscheidung vom 27.09.2024 gewährt wurde.

1.2. Grundlage des gegenständlichen Förderungsvertrages bilden insbesondere das Umweltförderungsgesetz BGBl Nr. 185/1993 idgF sowie die mit 01.04.2022 in Kraft getretenen Investitionsförderungsrichtlinien für die Umweltförderung im Inland. Die mit 01.04.2022 in Kraft getretenen Förderungsrichtlinien für die Umweltförderung im Inland sowie die Allgemeinen Vertragsbedingungen (Zum Download klicken Sie bitte hier: Allgemeine Vertragsbedingungen) und die auf die Förderungsrichtlinie erlassenen und zum Zeitpunkt der Einreichung veröffentlichten Informationsblätter sind Bestandteile dieses Förderungsvertrages.

1.3. Grundlage für die Förderungsentscheidung sind die mit dem Förderungsantrag vorgelegten Unterlagen gemäß § 8 der Investitionsförderungsrichtlinien (InvestFRL 2022). Die darin enthaltenen Erklärungen und Daten sind wesentlich im Sinne des § 14 Abs. 1 Z1 der InvestFRL 2022 und Bestandteil dieses Vertrages.

1.4. Beim Auftreten von Widersprüchen in den Bestimmungen der Regelwerke gelten diese in nachstehender Reihenfolge:

- Investitionsförderungsrichtlinien 2022 für die Umweltförderung im Inland
- auf der Homepage der Kommunalkredit Public Consulting GmbH veröffentlichte Informationsblätter
- Förderungsvertrag
- Allgemeine Vertragsbedingungen

Die Ungültigkeit, Unzulässigkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Vertragsbestimmungen hat nicht die Ungültigkeit des gesamten Vertrages zur Folge.

2. Ausmaß der Förderung

Für das gegenständliche Vorhaben wird die vorläufige Förderung wie folgt festgelegt:

förderungsfähige Investitionskosten:	1.144.171,00 Euro
vorläufige maximale Gesamtförderung:	87.895,00 Euro

Wurden Zuschläge bei der Berechnung der Förderungshöhe inkludiert, werden diese nur bei Nachweis der Einhaltung der Anspruchsvoraussetzungen im Zuge der Endabrechnung gewährt.

Die endgültige Festlegung der Gesamtförderung erfolgt im Zuge der Endabrechnung. Sollte es im Rahmen der Projektumsetzung beispielsweise zu einer Veränderung der Kostenstruktur oder der Projektinhalte gegenüber den Angaben in den Antragsunterlagen kommen oder sich andere wesentliche Förderungsvoraussetzungen ändern, wird die Gesamtförderung gemäß dem Informationsblatt zur Endabrechnung neu berechnet.

Die Förderung wird als Investitionskostenzuschuss ausbezahlt.

2.1. Im Rahmen des geförderten Investitionsvorhabens werden nur Leistungen, die ab dem 23.05.2023 begonnen wurden, anerkannt. Ausgenommen von dieser Regelung sind Planungsleistungen des Investitionsvorhabens insofern, als diese anerkannt werden können, auch wenn deren Leistungszeitpunkt vor diesem Datum liegt. Für unter Verwendung des Formulars „Nachantrag" nachgereichte Anlagen-, Bau- und/oder Planungskosten gilt gemäß Informationsblatt Antragstellung (Punkt 3) für die nachgereichten Anlagen- und Baukosten als Beginn des Leistungszeitraumes das Eingangsdatum des Nachantrages.

2.2. Die geförderte Investition ist bis spätestens 30.04.2025 durchzuführen.

Sollte es bei der Umsetzung des geförderten Vorhabens zu einer zeitlichen Verzögerung und damit zu einer Überschreitung der Fertigstellungsfrist kommen, ist bei der Förderungsgeberin schriftlich um Fristverlängerung anzusuchen.

2.3. Es ist darauf zu achten, dass sich die vorgelegten Rechnungen auf die im Punkt 2 dieses Vertrages angeführten Kosten beziehen und von den angeführten Positionen umfasst sind. Bei der Ausführung des Projektes ist entsprechend den mit dem Antrag und etwaigen Nachanträgen eingereichten Unterlagen, welche der Förderungszusicherung bindend zugrunde liegen, vorzugehen.

Im Falle der Nichtbeachtung dieser Vorgaben werden die betroffenen Kosten im Zuge der Endabrechnung nicht anerkannt.

2.4. Die förderungsnehmende Person hat bei sonstiger Rückforderung beziehungsweise Einstellung beziehungsweise Kürzung der Förderung gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages die jeweils für ihn verbindlichen vergaberechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

Sollten zum Zeitpunkt der Endabrechnung oder einem späteren Zeitpunkt Fehler im Vergabeverfahren offensichtlich werden, können entsprechende rechtliche Konsequenzen eingeleitet werden, die eine Auswirkung auf die Förderungshöhe beziehungsweise die generelle Förderungsfähigkeit haben.

3. Auszahlungsbedingungen

Die Kommunalkredit Public Consulting GmbH behält sich als Abwicklungsstelle vor, den zugesagten Zuschuss nach Maßgabe der vorhandenen Mittel in einem Betrag oder in Teilbeträgen auszuzahlen.

Die zugesicherte Förderung kann erst nach Erfüllung nachfolgender Bedingungen ausbezahlt werden.

Folgende Unterlagen sind im Zuge der Abrechnung bevorzugt per Online-Plattform zu übermitteln. Für Ihren persönlichen Zugang zur Plattform klicken Sie hier: Endabrechnungsplattform

3.1. Firmenmäßig gefertigter Abrechnungsbericht des Vorhabens mit allen zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen innerhalb von sechs Monaten nach Fertigstellung der zu fördernden Maßnahme.
Der Abrechnungsbericht hat jedenfalls folgende Unterlagen zu enthalten:

3.1.1. Das vollständig ausgefüllte und firmenmäßig gefertigte Endabrechnungsformular (Zum Download klicken Sie bitte hier: www.umweltfoerderung.at/uploads/ufi_standardfall_ea_endabrechnungsformular_gemeinden.xls),

3.1.2. Sämtliche im Endabrechnungsformular angeführte Rechnungen in Kopie sowie einen Nachweis der getätigten Zahlung (zum Beispiel Unterschrift des Kreditinstituts). Sämtliche zur Endabrechnung vorgelegte Rechnungen müssen bezahlt sein.

Werden Zahlungen nicht unmittelbar von der förderungsnehmenden Person getätigt, sondern über ein konzerninternes Liquiditätsmanagement („Cash Pooling") abgewickelt, sind zusätzlich folgende Unterlagen vorzulegen:

- Nachweise über die tatsächliche Bezahlung der zur Förderung beantragten Leistungen (zum Beispiel entsprechende Zahlungsbelege),
- Nachweis über den tatsächlichen Ausgleich der Belastungen durch die förderungsnehmende Person bis zur Vorlage der Endabrechnung.

3.1.3. Schriftlicher Nachweis für das Bestelldatum der wesentlichen Anlagenteile in Kopie.

3.2. Bei Endabrechnung sind alle weiteren beantragten, zugesicherten und erhaltenen Förderungen für die vertragsgegenständliche Maßnahme anzugeben. Die Förderungsgeberin behält sich vor, auf dieser Grundlage die Gesamtförderung neu zu berechnen und im Fall von unzulässigen Mehrfachförderungen den Gesamtförderungsbetrag zu kürzen oder den Förderungsvertrag zu stornieren.
Sollte sich nach Auszahlung der Förderung herausstellen, dass Mehrfachförderungen unzulässigerweise in Anspruch genommen wurden, können nachträglich entsprechende Rechtsfolgen wie beispielsweise Rückforderungen eingeleitet werden.

3.3. Das vollständig ausgefüllte und unterfertigte Formular Umsetzungsbestätigung (Zum Download klicken Sie bitte hier: Umsetzungsbestätigung). Die projektgemäße Umsetzung der thermischen Sanierungsmaßnahmen muss durch einen beziehungsweise eine Baumeister:in, Bauführer:in, Ziviltechniker:in oder ein Technisches Büro mit einschlägiger Befugnis bestätigt werden. Bei Gebäuden bis maximal 2.000 m^3 Bruttovolumen vor Sanierung kann die Bestätigung auch durch einen beziehungsweise eine Energieausweisersteller:in oder Energieberater:in erfolgen.

3.4. Entsprechen die tatsächlich umgesetzten Sanierungsmaßnahmen nicht dem Standard gemäß Förderungsantrag, muss ein aktualisierter Energieausweis erstellt und bei Endabrechnung vorgelegt werden.

3.5. Vorlage der Kopie des Leasingvertrages und der bis zum Zeitpunkt der Endabrechnung getätigten Zahlungen bei Finanzierung der geförderten Maßnahme mit Leasing oder einem ähnlichen Finanzierungsmodell. Die Förderung kann maximal im Ausmaß der von der förderungsnehmenden Person bis zum Zeitpunkt der Endabrechnung tatsächlich getätigten Zahlungen ausbezahlt werden.

4. Technische Auflagen

Die förderungsnehmende Person verpflichtet sich während der Umsetzung und des Betriebs der beantragten Maßnahme neben der Einhaltung der behördlichen und gesetzlichen Bestimmungen zur Einhaltung der folgenden technischen Auflagen. Die Einhaltung dieser Auflagen ist Grundlage für die Förderungsentscheidung und auf Verlangen sind entsprechende Nachweise vorzulegen.

4.1. Die geförderten Maßnahmen sind in der Art und Weise durchzuführen, wie sie der Berechnung des Heizwärmebedarfs im Energieausweis zugrunde gelegt wurden. Kommt ein anderer als ursprünglich geplanter Dämmstoff zum Einsatz, so ist die Gleichwertigkeit der Dämmstoffe hinsichtlich der Dämmeigenschaften durch Vorlage einer U-Wert Berechnung nachzuweisen.

4.2. Der Einsatz von Dämmstoffen, die unter Einsatz von Halogen-Kohlenwasserstoffen hergestellt wurden, ist nicht zulässig.

4.3. Seitens der förderungsnehmenden Person ist an prominenter Stelle auf die Förderung des Vorhabens aus Mitteln der Umweltförderung des BMK hinzuweisen. Projektbezogene Publikationen, Websites, Veranstaltungen und Präsentationen sind mit dem Schriftzug „gefördert aus Mitteln der Umweltförderung des BMK" zu kennzeichnen. Diese Verpflichtung gilt für die gesamte Laufzeit des Förderungsvertrages.

5. Schlussbestimmungen

5.1. Die förderungsnehmende Person erklärt, den Förderungsvertrag der Kommunalkredit Public Consulting GmbH als Abwicklungsstelle mittels beiliegender Annahmeerklärung vorbehaltlos anzunehmen. Die unterfertigte Annahmeerklärung ist per Onlineplattform zu übermitteln.
Für Ihren persönlichen Zugang zur Plattform klicken Sie hier: Annahmeerklärungsplattform

5.2. Die förderungsnehmende Person nimmt zur Kenntnis, dass sich die Förderungsgeberin vorbehält, im Falle vorsätzlicher Falschangaben bei der Antragstellung oder Abrechnung auch strafrechtliche Konsequenzen einzuleiten.

5.3. Die Förderungsgeberin erachtet sich an die Zusicherung der Förderung für die Dauer von drei Monaten ab Einlangen des Vertrages bei der förderungsnehmenden Person gebunden.

Kommunalkredit Public Consulting GmbH

Mag. Gerlinde Mayerhofer-Fras

DI Dr. Katharina Hopfner-Sixt